



Dezember 2020

# **SCHUTZKONZEPT FÜR SKIHAUS MATTWALD Gültig ab Dezember 2020**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Grundsätzliches.....	2
2. Ausgangslage.....	2
3. Symptomfrei in das Skihaus Mattwald .....	2
3.1. Krankheitssymptome.....	2
3.2. Risikogruppe.....	2
4. Abstand halten.....	3
4.1. Abreise vom Lagerort.....	3
4.2. Während dem Aufenthalt Erwachsene.....	3
4.3. Während dem Aufenthalt Kinder und Jugendliche.....	3
4.4. Essen und Übernachten Kinder und Jugendliche.....	3
5. Einhaltung der Hygieneregeln.....	4
5.1. Gründlich Hände waschen .....	4
5.2. Lüften.....	4
5.3. Toiletten .....	4
5.4. Verpflegung .....	4
5.5. Präsenzlisten .....	4
6. Schutzmaskenpflicht.....	5
7. Reinigung durch Mieter.....	5
8. Verantwortliche Person.....	5

# 1. Grundsätzliches

Das Schutzkonzept für die Nutzung des Skihaus Mattwald basiert auf den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte für Gesundheit (BAG). Seit 29. Oktober 2020 gelten auch Gruppenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Das Konzept soll den Aufenthalt im Skihaus Mattwald ermöglichen und sicherstellen, dass dabei die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die einzelnen Gruppen und Mieter verantwortlich. Die Mieter einer Gruppenunterkunft gelten gemäss Artikel 4 der „COVID-19 Verordnung besondere Lage“ als Veranstalter. Sie erstellen für ihre jeweiligen Veranstaltungen/Lager ein eigenes Schutzkonzept, welches die Vorgaben des BAG und die jeweilige Situation berücksichtigt. Wenn kein oder ein unzureichendes Schutzkonzept vorliegt, können Behörden Aktivitäten verbieten.

Die hauptverantwortlichen Leitungspersonen kommunizieren die Inhalte des Schutzkonzepts ihren Leitungspersonen, den Teilnehmenden und deren Eltern/Erziehungsberechtigten sowie auch wichtigen Netzwerkpartnern (z.B. Mitveranstaltern). Das Schutzkonzept des Veranstalters muss dem Lagerhausvermieter auf Verlangen vorgelegt werden.

# 2. Ausgangslage

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den übergeordneten Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus:

1. Symptomfrei an die Aktivität
2. Distanz halten
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Bezeichnung verantwortlicher Person

# 3. Symptomfrei in das Skihaus Mattwald

## 3.1. Krankheitssymptome

Teilnehmende (Teilnehmende wie auch Leitungspersonen) mit Krankheitssymptomen oder mit Verdacht einer Ansteckung dürfen nicht an Aktivitäten teilnehmen. Gleiches gilt für Teilnehmende und Leitungspersonen, wenn im gleichen Haushalt lebende Personen die entsprechenden Krankheitssymptome aufweisen bzw. unter Verdacht einer Ansteckung stehen.

Diese Personen sind angehalten zu Hause zu bleiben bzw. sich in Selbstisolation zu begeben.

## 3.2. Risikogruppe

Gemäss BAG gehören folgende Personen zur Risikogruppe (Anhang der "Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)):

- Personen ab 65 Jahren
- Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf- Erkrankungen, Krebs).

Die Teilnahme an Aktivitäten ist freiwillig und der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten. Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit der Ärztin/dem Arzt, wie die gefährdete Person an Aktivitäten teilnehmen kann. Gefährdete Leitende entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihrer Ärztin/ihrem Arzt, über ihr Engagement im Leitungsteam und der Teilnahme an Aktivitäten.

## 4. Abstand halten

### 4.1. Abreise vom Lagerort

Hausübergabe nach Ende der Mietdauer findet zwischen dem Hüttenwart und dem Leitungsteam der Gruppe statt. Teilnehmer warten im Freien.

### 4.2. Während dem Aufenthalt Erwachsene

Bei Angeboten mit erwachsenen Personen ist zu beachten:

Die Abstandsregel (1.5 Meter Mindestabstand) gilt grundsätzlich.

Bei der Belegung von Schlaf-, Ess- und Aufenthaltsräumen ist der Mindestabstand einzuhalten.

**Schlafplätze:** Es wird der Abstand von Kopfende zu Kopfende des Schlafplatzes gemessen. Es kann auch Kopf zu Fuss geschlafen werden.

**Ess- Aufenthaltsraum:** An einem Tisch dürfen höchstens 4 Personen sitzen. 1,5m Abstand zum nächsten Tisch/Partei. Bei Eltern mit Kindern dürfen es auch mehr Personen sein.

### 4.3. Während dem Aufenthalt Kinder und Jugendliche

Zwischen den Teilnehmenden (Kinder und Jugendliche) müssen keine Abstandsregeln eingehalten werden. Die Abstandsregeln (1.5 Meter Mindestabstand) gelten für Leitungspersonen grundsätzlich. Während Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen kann nicht immer sichergestellt werden, dass Abstandsregeln unter Teilnehmenden und Leitungspersonen eingehalten werden. Das heisst:

- Körperkontakt während den Programmaktivitäten (z.B. einem Spiel) zwischen Leitungspersonen und Kindern/Jugendlichen, sowie zwischen Leitungsperson und Leitungsperson ist erlaubt, wenn möglich, wird er auf ein Minimum reduziert.
- Während den Zwischenzeiten (z.B. im Aufenthaltsraum am Abend) ist der Abstand, wenn immer möglich einzuhalten. Siehe Punkt 6 Schutzmaskenpflicht

### 4.4. Essen und Übernachten Kinder und Jugendliche

Für Schlafräume und Esstische, welche nur mit Kindern und Jugendlichen belegt sind, gelten folgende Einschränkungen: Essen und Schlafen in den gleichen Gruppen. Beim Essen und Übernachten werden die Abstandsregeln zwischen Leitungspersonen eingehalten. Konkret heisst dies:

- Für Leitungspersonen wird ein separates Zimmer einberechnet. Die Leitungspersonen schlafen und essen in Kleingruppen.
- Je nach Gegebenheiten genügt es, wenn die Betten auseinander platziert werden. Abwechslungsweise Kopf an Fuss zu schlafen erhöht die Abstände ebenfalls. Die Teilnehmer schlafen/essen in beständigen Kleingruppen.
- Siehe Punkt 6. Schutzmaskenpflicht.

## 5. Einhaltung der Hygieneregeln



 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP  
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



### 5.1. Gründlich Hände waschen

Vor und nach der Aktivität waschen sich alle die Hände. Zum Abtrocknen werden keine Stoffhandtücher benutzt. Stattdessen stehen Papiereinweghandtücher nach Möglichkeit zur Verfügung. **Handdesinfektionsmittel muss von der Gruppe selber mitgebracht werden.**

### 5.2. Lüften

Es ist darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten regelmässig gut gelüftet werden. Empfohlen werden Lüftungsintervalle von mind. 10 min je Stunde.

### 5.3. Toiletten

Die Toiletten inkl. Türgriffe werden vor jeder Aktivität gereinigt.

### 5.4. Verpflegung

Speisesaal. Es gilt auch im Speisesaal die Abstandsregeln einzuhalten. Siehe Punkt 4

### 5.5. Präsenzlisten

Für jede Aktivität wird eine Liste der anwesenden Personen geführt. Da diese Listen von den Gesundheitsbehörden eingefordert werden können, müssen diese 14 Tage aufbewahrt werden.

## 6. Schutzmaskenpflicht

Seit 29. Oktober 2020 gilt eine Schutzmaskenpflicht in allen Innenräumen für Personen ab 12 Jahren. Im Aussenbereich muss eine Maske immer getragen werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

AUSNAHMEN: In den Schlafzimmern gilt keine Maskenpflicht. Auch während der Konsumation im Speisesaal (sitzend) gilt keine Maskenpflicht.

**Gäste müssen die Schutzmasken selber mitbringen.**

## 7. Reinigung durch Mieter

**Endreinigung:** Wir möchten Sie bitten, die Endreinigung so ordentlich durchzuführen wie bis anhin und zusätzlich die Berührungspunkte- Touch Points (Türklinken, Fenstergriffe, Handläufe, Klobürstengriffe, WC-Spühlung, etc.) mit einer Sprühdesinfektion zu behandeln.

**Zum Übernachten ist zwingend ein Schlafsack sowie ein Kopfkissenbezug mitzubringen.**

## 8. Verantwortliche Person

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den Organisatoren der Veranstaltung.

Die Nutzer/Mieter bestimmen verantwortliche Personen, welche

- innerhalb ihrer Veranstaltung die nötigen Informationen weitergeben,
- die Inhalte des Schutzkonzepts im Leitungsteam altersgerecht thematisieren,
- die Umsetzung des Schutzkonzepts kontrollieren und
- nötigenfalls Anpassungen und Korrekturen vornehmen.

Wichtig: Für jede Aktivität muss eine Person definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen des Schutzkonzepts zuständig ist.

Dieses Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf und wird laufend an die Vorschriften angepasst.

Skihaus Mattwald Kontakt:  
Nadja Stalder-Luchsinger  
Rufstrasse 6  
8762 Schwanden  
Mobile +41 (0)78 898 59 80  
E-Mail: [nadjaluchsinger@bluewin.ch](mailto:nadjaluchsinger@bluewin.ch)